

STADT BAD NENNDORF

SAMTGEMEINDE NENNDORF

LANDKREIS SCHAUINSBERG

MIT ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

- AUF DEM LAY -

"AUF DEM LAY"

EEBAUNGSPLAN NR. 51

ARBEITSGEMEINSCHAFT:

M. 1:1000

Fotokopie mit der Urschrift übermittelt

wird beschleichen, daß die vorstehende Umschreitung

Stand 30.08.2000

-Satzungsexemplar-

und, den 6.11.2000

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdekan



ATELIER FÜR ARCHITEKTUR & DESIGN

INGENIEUR - BÜRO GBR



31656 Stadthagen • 26209 Bremen • 38118 Braunschweig
Beratende Ingenieure für Bau- und Vermessungsarbeiten

Tel. 05724/951-0, Fax -10
Kirchner Straße 8, 31656 Braunschweig
AAB, P.O. Box 31676 Obernkirchen
Architekten & Ingenieure VWA/SDA
Wolfgang Helm & Helmut Süve
Norbert Groß & Manfred Schäfer
Nordstr. 40c, 31656 Braunschweig

Die angenommene Staumöche orientiert sich an der Sohle der angrenzenden Gräben.
Die Flachengröße des Regenrückhaltebeckens beträgt mit der Brüschungen ca. 2.800 m².
Die Flachengröße des Regenrückhaltebeckens, bei einer Staumöche von 0,50 m, lässt zu zufließen. Ein offener Notablauf ist anzulegen.
bekken als Trockenbecken mit einem Wasserspeicher von mind. 1100 m³.
Abfließung des Oberflächenwassers in den Vorfluter ein Regenrückhaltebecken als
innerhalb der örtlichen Grundfläche (Grundstück Nord) ist zur schadlosen
Auslegung des Oberflächenwassers in dem Vorfluter ein Regenrückhaltebecken.
3.3 Kapazität des Regenrückhaltebeckens (RHB)

Nicht überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und deren Zufließen sowie Parkplätze in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentliche Fußwege im Bereich des Grundstücks Nord und Süd (FV 7, 8) sind so anzulegen, dass die Teilversickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) gewährleistet ist. Der Anteil der voll versickerungsfähigen Fläche muss mind. 20% betragen.

3.2 Begrenzung der Bodenversiegelung

a) Im Bereich der öffentl. Grundfläche mit Zweckbestimmung Kinderspiel-
plätze ist eine Bodenversiegelung von max. 20% zulässig.
b) Im Bereich des öffentl. Grundstücks (Nord und Süd) § 9 Abs. 1
sowie Teilversickerung von Nichtzulässig.

3.1 Begrenzung der Bodenversiegelung innerhalb des örtlichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

3. MASSNAHMEN ZUR REGULIERUNG DES WAFFERABFLUSSES

a) Ausnahmsweise und somit außerhalb der überbaubaren Grundstücks-
flächen, jedoch nicht im Bereich der Flächen, die an öffentliche Ver-
kehrsflächen grenzen, sind zu zulässig. Gesteschuppen, Überdachun-
gen, Pergolen und Wasserbecken mit einer Grundfläche von höchstens jeweils 7,5 qm. Die Gesamtfläche von Nebenanlagen außerhalb
der überbaubaren Grundstücke darf 21,5 m² nicht überschreiten.
Die Errichtung von offenen Kleingärten gem. § 1 Abs. 3 GVO -
Carparks - und die Anlage von Stellplätzen ist zulässig der Fahrvorkehr vor ge-
schneien Verkehrsräumen zulässig.

b) Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grund-

fläche gem. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grund-

platze gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 23 BauNVO).

aufgehen

Ersatz

2.1 Anlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grund-
stücke sind zu zulässig.

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 4 BauGB und gem. § 23 BauNVO)

1.1 Nutzung im WA - Gebiet
im allgemeinen Wohngebiet-WA, sind Ausnahmen gem. § 4 Abs. (3) Nr. 4
(Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tanzstelle)n) BauNVO nicht zulässig.

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und gem. § 4 BauNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

PLANUNGSRECHLICHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- (Gehölzartenliste und Pfanzqualitäten s.h. Anhang zur Begrundung)
- 4.6 Anzupflanzende Bäume auf öffentlichen Verkehrsfächer gem. § 9
 Laubbauum 1. Ordnung anzupflanzen.
 100m² Verkehrsfächer 1 standardmäßig sicher mittelkroniger oder großkroniger innerhalb der öffentlichen Verkehrsfächer einer Baumschleife darf eine Fläche von 8 m² nicht überschreiten, eine Mindestbreite von 2,00m ist einzuhalten. Die Flächen sind zu begrenzen und nachhaltig gegeg. überfahren zu lassen.

- 4.5 Anlage einer naturnahen öffentlichen Grünfläche als Verkehrsgraben (Grabenkreiselpfeilrich)
 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfächen der Planstrasse A bis F ist je 4 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB auszuweisen.
 und extensiv zu pflegen.

- 4.4 Anlage eines naturnahen öffentlichen Grünwalle gem. § 9 Abs. 1
 Nr. 20 BauGB (Wällanlage Grün Norwest)
 Gran Norwest, westl. der Planstr. A 12) ist eine 1,50m hohe Wällanlage innerhalb der öffentlichen Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Wällanlage Nr. 20 BauGB (Wällanlage Grün Norwest))
- Gran Norwest, westl. der Planstr. A 12) ist eine 1,50m hohe Wällanlage innerhalb der öffentlichen Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Wällanlage Nr. 20 BauGB (Wällanlage Grün Norwest))

- 4.3 Anlage und Beplanzung eines Kinderspielplatzes gem. § 9 Abs. 1
 im B- Plan ist die Anlage eines Kinderspielplatzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 Straucheln und Bäumen zu bepflanzen. Auf der Fläche sind mind. 2 große Sträucher festgesetzt. Die Kinderspielplatzfläche ist mit standortgerechten Bäumen festgesetzt. Die Kinderspielplatzfläche ist mit einer Anzahl von mindestens 45% der Kinderspielplatzfläche mit einer an den Standort angepassten mittelkronigen Bäume zu pflanzen.

- 4.2 Anlage einer naturnahen freiwachsenden Hecke auf öffentlicher Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (festgesetzten Fäll-Nr.)
 Auf der im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (festgesetzten Fäll-Nr.) des Grünwaldes N/O sind 60 Sträucher zu pflanzen.
 Auf der im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (festgesetzten Fäll-Nr.) des Grünwaldes N/O sind 60 Sträucher zu pflanzen.

- 4.1.1 Anlage eines naturnahen öffentlichen Grüngrates gem. § 9 Abs.
 Auf den restlichen öffentlichen Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Grüne Gürtel Nord und Grüngürtel Süd) sind je 250m² 1 großkroniger oder mittelkroniger Laubbauum 1. Ordnung und 50 Sträucher zu pflanzen.
 Auf den restlichen öffentlichen Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Grüne Gürtel Nord und Grüngürtel Süd) sind je 250m² 1 großkroniger oder mittelkroniger Laubbauum 1. Ordnung und 50 Sträucher zu pflanzen.

- 4.1 Anlage eines naturnahen öffentlichen Grüngrates gem. § 9 Abs.
 (Liste der im Naturraum heimischen und im Gebiet standortgerechten Sträucher- und Baumarten siehe Anhang zur Begrundung)
- 4.1.1 Anlage eines naturnahen öffentlichen Grüngrates gem. § 9 Abs.
 Innenhalb der im B- Plan festgesetzten öffentlichen Fläche gem. § 9 Abs. 1
 becken und Regenrückhaltebecken im nordlichen Bereich (Grüngürtel Nord).
 Nr. 20 BauGB / Gestaltung und Anlage eines Regenrückhalte- und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt. Die Fläche ist wie folgt zu gliedern und zu gestalten:
 a) Eine Lutetschreitung der Böschungen und abwechslungsreich (unterschiedliche Böschungsniveaugen, Mulden) auszubilden.
 b) Die Böschungen sind abwechslungsreich (unterschiedliche Böschungsniveaugen, Mulden) auszubilden.
 c) Auf den Böschungen sind je 10cm² mind. ein großkroniger Laubbauum schuhung auszubilden.

- 4.1.2 Anlage eines naturnahen öffentlichen Grüngrates gem. § 9 Abs.
 (Gehölzartenliste und Pfanzqualitäten s.h. Anhang zur Begrundung)
- 4.2 Anlage einer naturnahen öffentlichen Grünwalle gem. § 9 Abs. 1
 Auf der im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (festgesetzten Fäll-Nr.) des Grünwaldes N/O sind 60 Sträucher zu pflanzen.
 Auf der im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (festgesetzten Fäll-Nr.) des Grünwaldes N/O sind 60 Sträucher zu pflanzen.
- 4.3 Anlage und Beplanzung eines Kinderspielplatzes gem. § 9 Abs. 1
 im B- Plan ist die Anlage eines Kinderspielplatzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 Straucheln und Bäumen zu bepflanzen. Auf der Fläche sind mind. 2 große Sträucher festgesetzt. Die Kinderspielplatzfläche ist mit einer Anzahl von mindestens 45% der Kinderspielplatzfläche mit einer an den Standort angepassten mittelkronigen Bäume zu pflanzen.
- 4.4 Anlage eines naturnahen öffentlichen Grünwalle gem. § 9 Abs. 1
 Nr. 20 BauGB (Wällanlage Grün Norwest)
 Gran Norwest, westl. der Planstr. A 12) ist eine 1,50m hohe Wällanlage innerhalb der öffentlichen Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Wällanlage Nr. 20 BauGB (Wällanlage Grün Norwest))
- 4.5 Anlage einer naturnahen öffentlichen Grünfläche als Verkehrsgraben (Grabenkreiselpfeilrich)
 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfächen der Planstrasse A bis F ist je 4 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB auszuweisen.
 und extensiv zu pflegen.
- 4.6 Anzupflanzende Bäume auf öffentlichen Verkehrsfächen gem. § 9
 Laubbauum 1. Ordnung anzupflanzen.
 100m² Verkehrsfächer 1 standardmäßig sicher mittelkroniger oder großkroniger innerhalb der öffentlichen Verkehrsfächen A bis F ist je 4 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB auszuweisen.

(Eingritts-/Ausgleichsbilanzierung s. h., Begründung und GOP)

den §§ 135a ff bauGB.

4.) Die Stadt Bad Nenndorf erhebt ihr Zugeständnisse Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Flächenerhaltung Kostenrestitutionen nach

Grundstücke durchgeführte. Die Ausgleichsfeststel-
lung der Grundstücke ist eine der ersten der Ergebnisse der
Bau Neuendorf bereitgestellt.

3). Die Marathonen nach Abs. 2 werden gem. § 9 Abs. 1 BaGB zu 96 V.H. den Wochenabreisen im Bebauungsplanbereich zugerechnet und

2.) Der Umrang der Maranahmen zu j.m Ausgleich zu andrer Stelle ergibt sich aus Nr. 4.8 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes.

der festgesetzten extremen Kompressionsstatische Vorgaben.

1.) Zum Ausgleich der auf Wiederumreicher zu erwartenden
Natur und Landschaft sind, neben den auf den Grundstücken befindlichen
durchzugsliniendenden Maßnahmen, auch Maßnahmen zum Ausgleich selbst

4.11 Zurndung von Ausgleichsfistichen

Abschlußbericht über die Arbeit des Deutschen Hochschulverbands für Erziehungswissenschaften.

arbeiten durchzuführen. Die Anlage der extreme Kompressionsfräse ist in der nachstehenden Planzperiode rach Beglin der Erstellungsbereitst

Die Amputationszangen auf den Flächen g.s.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BaugB sind in der nächsten möglichen Planzeitsfrist nach Beginn der Erschließungs-

4.10 Zeitliche Bindung der Maßnahmen gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 und Nr. 20 Bauleitplan

möglichchen Frankzepode nach Fertigstellung der Jeweils eingriffrüheren.

Die Baumpräzisionen auf offentlichen Verkehrsflächen sind in der Nachst-

**Die Abflanzungsergebnisse der drei Mariana- und zwei Zanzibar-
Sorten sind in Tabelle 3 zusammengefasst.**

Java - Collections Framework - ArrayList

Ergänzungsbuche zu Entwickeln.

Die Fledgbehälter sind mit Landescharakteren einzusähen oder stilmetavellisch ausgestattet. Einzelne Fledgbehälter zu den umgebenden Städten hin anzupassen. Die schen Feldgbehälter sind mit Landescharakteren einzusähen oder stilmetavellisch ausgestattet. Einzelne Fledgbehälter zu den umgebenden Städten hin anzupassen.

DIE FESTGESETZTE EXTREME KOMPENSATION ISTAFFACHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
QÜELLBERICH ZU SICHERN UND ZU ENTWICKLEM. Die natürliche

4.8 Extreme Kompressionsmaßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
(Schrägung und Tiefenabsenkung einer Grundfläche)

§ 9 (1) Nr. 2a Bauarbeiter sind die Strauchner innerhalb der O.G. festgesetzten Flächen mit Planzabindung zu pflegen. Geheizte Zäune und Baudurchhüller sind die Strauchner innerhalb der O.G. festgesetzten Flächen mit Planzabindung zu pflegen.

Pranzen. Grundstücken mit festgesetzten Flächen mit Finanzbindung gem.

§ 9 (1) Nr. 25a BaugB sind die Gebäude welche nicht auf den o.g. Festgesetzten zu fließen mit Flanzenzündung sondern in alten und neuen Vegetationsstufen zu

(c) Auf den Gründersitzungen mit festgesetzten Blättern mit Französisch und englisch sind 4 Sträucher zu Pfannen.

a) 1 mittelkoriger standardhemischer Laubbau 2. Durchgang zu Pfarrzen.
b) 150m langer schmäler Grundstückstreifen der Versteigerer. Einzelne

447 Anlage von Triwachenschen Hekken und Baumeln auf Privatein
Bauern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2,3 a BauGB

